

Landratsamt Traunstein  
SG x.xx – Bauamt  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

## Verpflichtungserklärung und Rechtsmittelverzicht

gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB

### Bauliche Anlage

Aktenzeichen	Bezeichnung des Bauvorhabens
--------------	------------------------------

### Antragssteller / Antragsstellerin

Name, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

1. Hiermit wird die Verpflichtungserklärung abgegeben,

(genaue Bezeichnung der geplanten baulichen Anlage mit Einzelteilen)

auf dem Grundstück Flurnummer \_\_\_\_\_ der Gemarkung \_\_\_\_\_ ,  
Gemeinde \_\_\_\_\_

innerhalb eines Monats nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die entsprechenden Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6, 8 Buchstabe b und Nr. 9 - 12 Baugesetzbuch (-BauGB-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) zulässigen Nutzungsänderung wird die Rückbauverpflichtung übernommen.

Bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Nutzungsänderung entfällt die Rückbauverpflichtung für das Bauvorhaben. Gleichzeitig wird die Verpflichtung übernommen, die o. g. Verpflichtung an eventuelle Rechtsnachfolger vertraglich weiterzugeben.

Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird derzeit wegen Geringfügigkeit auf die Erhebung einer Sicherheitsleistung verzichtet; das Recht auf Nacherhebung einer Sicherheitsleistung bei einer Änderung der Sach- und/oder Rechtslage bleibt davon unberührt.

2. Wird die Rückbauverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann sogleich die Ersatzvornahme im Sinne des Art. 32 VwZVG durchgeführt werden.

Auf eine ansonsten erforderliche Zwangsgeldandrohung wird seitens des Antragstellers/der Antragstellerin dabei ausdrücklich verzichtet.

Dies bedeutet, dass das Landratsamt nach Ablauf der unter Nr. 1 genannten Frist den Rückbau samt aller damit zusammenhängenden Nebengeschäfte (z. B. Bauschuttentsorgung) durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchführen lassen kann.

3. Die vorläufige Kostenveranschlagung nach Art. 32 VwZVG für die durchzuführende Ersatzvornahme wird dem Antragsteller/ der Antragstellerin mindestens einen Monat vor Durchführung der Ersatzvornahme schriftlich und per Einschreiben bekanntgegeben. Dabei sind die für die Ersatzvornahme anfallenden Kosten bereits vor ihrer Durchführung zur Zahlung fällig.

Das Recht auf Nachforderung bleibt für den Fall unberührt, dass der in der Kostenveranschlagung genannte Betrag nicht zur Deckung der Rückbaukosten ausreicht.

4. Es wird darauf verzichtet, gegen die Durchführung der Ersatzvornahme Rechtsbehelfe einzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Antragsstellerin